



Myron AG i.G., Landstr. 14, FL-9496 Balzers

An das  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Peter-Kaiser-Platz 1

**FL-9490 Vaduz**

**Per email: [finanzen@regierung.li](mailto:finanzen@regierung.li)**

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des TVTG u.a.**

Sehr geehrter Herr Dr. Risch, sehr geehrte Damen und Herren,

gern möchte ich mich in rubrizierter Angelegenheit als Mitgründer eines Unternehmens an Sie wenden, das zukünftig eine Technologie nutzen will, um unter dem TVTG die Finanzierung von Unternehmen auf Basis des Werts ihrer Aktiva („Asset Based Finance“) effizienter zu gestalten und für neue Anlegerkreise zu erschließen. Dabei wird der Wirksamkeit der „Tokenisierung“ von Rechten an Forderungen („Factoring“), aber auch Rechten an physischen Gütern etwa des Umlaufvermögens im Verhältnis zu Dritten entscheidende Bedeutung zukommen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen des TVTG möchten wir uns fristgerecht wie folgt einlassen:

Wir begrüßen aufgrund der obenstehenden Absicht ausdrücklich die Einführung einer „Tokenisierungskennzeichnung“ durch den neuen Art. 2 Abs. 1 Bst. z<sup>bis</sup>.

Wie unter 3.2.2 des Vernehmlassungsberichts („VernIB“) dargestellt, soll diese Möglichkeit das Risiko des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten ausschließen sowie die schuldbefreiende Leistung an den/die tatsächlichen Verfügungsberechtigten sicherstellen.

Wir regen an, es nicht lediglich bei der legalen Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. z<sup>bis</sup> zu belassen. Im jetzigen Entwurf würde dem nur noch eine Erwähnung bei der Bußbewehrtheit (vgl. unten) folgen. Vielmehr sollte entsprechend den Ausführungen in 3.2.2. des VernIB die Kennzeichnung einer Sache oder einer Forderung mit einer Tokenisierungsklausel jedenfalls in die einschlägigen Artikel 7 (*Wirkungen der Verfügung*) und 8 (*Legitimations- und Befreiungswirkung*) aufgenommen werden. So würde etwa durch eine Tokenisierungskennzeichnung den Anforderungen des Art. 7 Abs. 2 an „geeignete Maßnahmen“ in besonderer Weise genüge getan, was dortselbst explizite Erwähnung finden könnte. Umgekehrt sollte die Ausnahme in Art 8 Abs. 2, 2. HS jedenfalls dann nicht gelten, wenn eine Tokenisierungsklausel durch entsprechende Kennzeichnung erfolgt, die „bei gehöriger Aufmerksamkeit gesehen werden kann“ (VernIB, S. 27). Der Gesetzgeber mag

eine weitere oder andere Aufnahme der Tokenisierungskennzeichnung in die Regelungen des TVTG in Betracht ziehen, die der unter 3.2.2. ausführlich erläuterten Bedeutung gerecht wird.


Ebenso begrüßen wir die Bewehrung einer Beschädigung oder Entfernung einer Tokenisierungskennzeichnung mit Sanktion (neuer Art. 47 Abs. 1a), regen allerdings an, eine solche Handlung unter Strafe zu stellen, sofern es sich um eine vorsätzliche Tat handelt, die dem im Entwurf genannten Zweck dient (Verhinderung der Verfügungswirkung). Sollte es sich tatsächlich um ein derart absichtsvolles Tun handeln, so kann der Schaden immens sein, und Eigennutz ist zu unterstellen. Eine Ahndung lediglich im Wege der Buße mit dem genannten maximalen Rahmen erscheint dem nicht gerecht.

Eine sinnvolle Ergänzung einer Strafbewehrung des zielgerichteten Vorsatzes könnte darin bestehen, bereits die grob fahrlässige Beschädigung oder Entfernung einer solchen Kennzeichnung als Übertretung mit Buße zu ahnden, jedenfalls sofern die rechtliche Bedeutung der Tokenisierungskennzeichnung für einen Dritten ohne weiteres ersichtlich wird.

Zusammengenommen stünde ein abgestuftes Sanktionsregime zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Eingabe und würden uns über eine Berücksichtigung der obenstehenden Überlegungen im weiteren Verfahren freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank Nikolaus